

Arbeitsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 0668.1463/001-19-V-2020/6418

Hausverfügung

Auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 – ordne ich für das Arbeitsgericht Darmstadt an:

1. Der Zugang zu dem Arbeitsgericht Darmstadt wird für Personen, die keine Justizbediensteten und keine Prüflinge für das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Im gesamten Gebäude sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, einen **Mund-Nasenschutz (sog. Maske)** zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungssäle; ob auch in diesen eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes besteht, entscheidet der/die jeweilige Kammervorsitzende.
3. Von **persönlichen Vorsprachen** ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Darmstadt ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
4. **Anträge und andere Anliegen** sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Weiter werden rechtssuchende Personen gebeten, nicht persönlich in den Geschäftsstellen des Arbeitsgericht Darmstadt zu erscheinen. Die Rechtssuchenden erreichen die Geschäftsstellen telefonisch zu den angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Es wird gebeten, nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu benutzen. Diese können unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden. Eine Auswahl von Klagevordrucken liegt außerdem im Bereich zwischen den beiden Türen im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes zur Abholung bereit.

Sofern rechtssuchenden Personen dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht die Möglichkeit, die **Rechtsantragstelle** zu deren Öffnungszeiten persönlich aufzusuchen.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht Darmstadt gebracht wird, ist in den Fristenbriefkasten einzuwerfen.

5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
6. **Postfächer** in der Poststelle des Arbeitsgerichts Darmstadt können nicht mehr genutzt werden.
7. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des **Besuches von öffentlichen Verhandlungen** ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Eine Anwesenheit im Gebäude vor dem angesetzten Verhandlungstermin bzw. über die Dauer der Verhandlung hinaus ist also nicht gestattet.
8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der **Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten** sind, nur gestattet, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Prüflinge für das 1. oder 2. Staatsexamen. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
 - a. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstand zu Personen von 1,5 Metern; Verzicht auf jeglichen Körperkontakt; Handhygiene etc.).
 - b. Der Zutritt zum Gebäude ist untersagt für Personen,
 - bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) oder eines Antigen-Testes nachgewiesen ist für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes. Im Fall eines Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen Antigen-Test endet die Untersagung des Zutritts mit Erhalt des Testergebnisses auf Grundlage eines PCR-Test, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt oder
 - die innerhalb der letzten 10 Tage auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen oder zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem durch das Bundesministerium für Gesundheit, das

Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebiet aufhalten haben, es sei denn, dass sie nach § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der ab dem 01. Dezember 2020 geltenden Fassung (GVBl. S. 826) nicht unter die Verpflichtung zur Absonderung fallen oder deren Absonderung nach § 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus durch das zuständige Gesundheitsamt aufgehoben worden ist, oder

- die als Kontaktperson der Kategorie I nach der Definition des Robert Koch-Instituts Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Corona-Virus-Erkrankung besteht für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem Kontakt.

Gleiches gilt, soweit Personen typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) und/oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns haben.

Diese Hausverfügung gilt bis auf Weiteres.

Darmstadt, 01. Dezember 2020

Der Direktor des Arbeitsgerichts

gez. K. Schäfer